

**Zeitschrift:** Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen  
**Herausgeber:** Emanzipation  
**Band:** 12 (1986)  
**Heft:** 8

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gleiche Rechte –

## der zweite Schritt ist überfällig

Reichlich empört erzählte mir neulich eine junge Frau folgende Geschichte: Von "adia interim" angeheuert, jobte V. bei der Schmidt-Agence. Sie arbeitete zusammen mit jüngeren – sie selbst ist 25 – und älteren Frauen. Allesamt verdienten sie einen Stundenlohn von Fr. 10.80. Mit von der Partie waren auch 3 junge Männer.

Da Lohnfragen für V. kein Tabu darstellen – wie sonst so oft unter Schweizer ArbeiterInnen und Angestellten – erkundigte sie sich nach dem Verdienst der Männer. Und siehe da: ein 18-jähriger Mitarbeiter erhielt Fr. 12.80 pro Stunde, seine 22 resp. 23 Jahre alten Kollegen garnierten Fr. 13.80 in der Stunde.

Ziemlich erobost sprach V. nun auf dem Büro der "adia" vor und verlangte Rechenschaft über diese ungleiche Lohnpolitik. Die "adia" allerdings schob die Verantwortung für Lohnfragen auf den Kunden, die Schmidt-Agence. V. liess nicht locker und verlangte daselbst eine Unterredung. Die Lohnpolitik sei im Falle der "Temporären" Sache der "adia" hiess es. Schliesslich stellte sich heraus, dass die "Partner" im Temporärgeschäft die Löhne der vermittelten Arbeitskräfte jeweils gemeinsam aushandeln.

Auf den Hinweis V.s, dass da doch ein Verfassungsartikel seit einigen Jahren Lohngleichheit vorschreibe, reagierten die Angesprochenen mit einem Schulterzucken. Die ungleichen Löhne für Männer und Frauen – tja – da könne man nichts machen, der Verfassungsartikel habe für die Privatwirtschaft keine Verbindlichkeit und auch die weiblichen Verwaltungsangestellten bei "adia" und Schmidt verdienten schlechter als ihre Kollegen.

### Verfassungsartikel für die Katz?

Ob denn da gar nichts zu machen sei, wollte V. wissen. Ob denn der Verfassungsgrundsatz wirklich nicht mehr als leere Worte bedeute?

Bedauernd musste ich V. erklären, dass der Lohngleichheitspassus in der Verfassung tatsächlich nur für den Staat als Arbeitgeber verbindlich sei. Dass es in der Privatwirtschaft im freien Ermessen des Unternehmens liege, dem Verfassungsgrundsatz nachzuleben oder eben nicht. Gegen die Lohnungleichheit in der Privatwirtschaft sei solange kein juristisches Kraut gewachsen, als nicht ein Anti-Diskriminierungsgesetz klar

und unmissverständlich jede Benachteiligung aufgrund des Geschlechts verbiete und unter Strafe stelle.

### Vertrocknete Lorbeeren

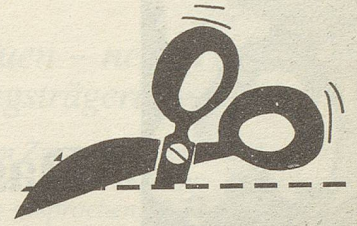
Weshalb ich diese Geschichte notiere? Weil mir zwei Dinge derzeit ziemlich aufstossen.

1. Seit geschlagenen fünf Jahren ruht sich die Frauenbewegung auf dem Verfassungsartikel "Gleiche Rechte" aus, obwohl jederfrau klar ist, dass die Verfassungsnorm nur der 1. Schritt auf dem Weg zur Gleichstellung war, dass auch das neue tolle Eherecht Schall und Rauch bleiben muss, solange Frauen nicht die gleichen Verdienstmöglichkeiten haben wie Männer und so weiter und so fort. Die Schweizer Frauenbewegung hockt auf längst vertrockneten Lorbeeren, dieweil rundum in Europa Antidiskriminierungsgesetze erkämpft oder zumindest diskutiert werden.


2. Wenn ich die von POCH-Nationalrätin Anita Fetz im Nationalrat eingebrachte Initiative für ein Antidiskriminierungsgesetz unter Frauen (von männlichem Desinteresse will ich gar nicht reden) zur Diskussion stelle, begegnen mir nicht selten Einwände des Stils "noch mehr Gesetze... sollen wir schon wieder vom Staat ein Gesetz für unsere Emanzipation fordern... ist es richtig, durch Verbote und Vorschriften unsere Anliegen durchsetzen zu wollen?... das ist halt ein Bewusstseinsprozess..." etc.pp.

Diese Naivität geht mir auf den Geist. Die Gesetzessprache ist die einzige, die von jenen verstanden wird, die hierzulande das Sagen haben. Verzichteten wir Frauen auf diese Sprache und warten geduldig auf die Bewusstseinsveränderung beispielsweise der Unternehmerschaft, dann warten wir ewig. Und verdienen weiter ein Drittel weniger als Männer, bekleiden weiter die untergeordneten Posten, verzichten weiter auf spannende Männerberufe und andere Domänen, lassen uns weiter politisch auf der Nase herumtanzen, begnügen uns mit einem Verfassungsnormchen, das zwar schön tönt, aber kaum Wirkung hat. Der zweite Schritt ist überfällig und heisst "Antidiskriminierungsgesetz"!

Silvia Grossenbacher



FRAUZEITUNG



Aelter werden

Nr. 19 ist ab sofort erhältlich: am Kiosk, im Buchhandel, über die Redaktion.

Ich abonniere die FRAZ für ein Jahr und zahle Fr. 18.- auf PC 80-49646 ein.

.....

.....

Einsenden an: FRAZ, Postfach 648, 8025 Zürich



### Frauenarbeitslosigkeit

Trotz guter Konjunktur und günstiger Beschäftigungslage war die Frauenarbeitslosigkeit im Juli 86 in absoluten Zahlen höher als die der Männer. Das BIGA verzeichnete 11'618 arbeitslose Frauen und nur 11'321 arbeitslose Männer. Das heisst, dass von rund 1,2 Mio. erwerbstätigen Frauen 1% arbeitslos ist, während die Arbeitslosenquote der Männer bei knapp 0,6% liegt. Frauen sind also fast doppelt so stark von Erwerbslosigkeit betroffen wie Männer. (Volkswirtschaft 8, 1986)